Praktikumsvertrag freiwilliges Schülerpraktikum

Praktikumsvertrag

zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch das
hier Gericht eintragen
und
der:m Schüler:in
geboren am
wohnhaft:
wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen:
1. Dauer und Art des Praktikums
Die:der Praktikant:in absolviert in der Zeit vom bis ein freiwilliges Praktikum. Der zeitliche Umfang der täglichen Präsenzpflicht wird von der:dem jeweiligen Ausbilder:in festgelegt; die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 (dreißig) Stunden.

Der Praktikumseinsatz gestaltet sich wie folgt:

Tag	Sachgebiet	Praxisanleiter:in, Zi.				

2. Pflichten der Praktikumsstelle

Das *Amtsgericht Neukölln* verpflichtet sich, die:den Praktikant:in so zu beschäftigen, dass sie:er die Regeln und Gesetzmäßigkeiten des betrieblichen Ablaufes kennen lernt und ihre:seine eigenen Fertigkeiten erproben kann.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis auszustellen.

3. Pflichten der:des Praktikant:in

Die:der Praktikant:in verpflichtet sich,

- a) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht (gesonderte Verpflichtung beim Dienstantritt) zu beachten und die eingesetzten Arbeitsmittel sorgfältig zu behandeln,

d) keine Erklärungen namens des Landes Berlin ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung im Einzelfall abzugeben,

e) der Praktikumsstelle ein Fernbleiben vom Praktikumsplatz unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen.

4. Ansprechpartner:in der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle benennt

Hier Praktikumsbeauftragte:n eintragen

als Ansprechpartner:in für die:den Praktikant:in während des Praktikums.

5. Versicherungsschutz

Die:der Praktikant:in ist während des Praktikums kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) SGB VII) gegen Unfälle versichert. Die Versicherung wird von der Unfallkasse Berlin übernommen. Seitens des hier Gericht eintragen wird keine soziaversicherungsrechtliche Anmeldung vorgenommen.

Die Haftung des Landes Berlin für etwaige Körper- oder Sachschäden wird auf den Umfang beschränkt, in dem dritte Personen einen Schadensersatz geltend machen können. Für Schäden seitens der Praktikantin am Praktikumsplatz haften die Erziehungsberechtigten.

6. Auflösung des Vertrages

Das Praktikum endet durch Zeitablauf. Es kann aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Frist durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner vorzeitig beendet werden.

7. Sonstige Vereinbarungen

Ein .	Arbeitsverhä	iltnis zum	Land	Berlin	wird	durch	diesen	Vertrag	nicht	begrüi	ndet.
Die	Beschäftigu	ng erfolgt	ohne	Entge	elt.						

(Unterschrift und Stempel des	(Unterschrift des:der	(Unterschrift der:des Erziehungs-
Praktikumsbetriebes)	Praktikant:in)	berechtiaten)